



Stellungnahme

zur Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages

Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards in

Deutschland sachgerecht und transparent

fortentwickeln

(BT-Drucksache 15/4036)

Wir begrüßen die Möglichkeit im Vorfeld zu der am 9.5.2005 stattfindenden öffentlichen Anhörung des Bundestages zum Thema „Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards in Deutschland sachgerecht und transparent fortentwickeln“ Stellung nehmen zu können. Die internationalen Rechnungslegungsstandards haben in den letzten Jahren, insbesondere durch die Internationalisierung der Kapitalmärkte, an Bedeutung gewonnen. Die Internationalisierung der Wirtschaft, auch des Mittelstandes, nimmt weiter zu. Unternehmen konzentrieren sich nicht mehr nur auf die jeweiligen Heimatmärkte, der Aufbau von internationalen Kunden- und Lieferantenbeziehungen wird wichtiger. Viele Unternehmen haben Tochtergesellschaften im Ausland oder sind selbst Teil eines internationalen Konzernverbundes. Auch das Finanzierungsumfeld der Unternehmen unterliegt einem Wandel. Die Kreditfinanzierung hat zwar immer noch einen sehr hohen Stellenwert, alternative Finanzierungsformen gewinnen aber zunehmend an Bedeutung. Vor diesem Hintergrund haben wir uns mit den vom Ausschuss gestellten Fragen auseinandergesetzt.

1. Bestandsaufnahme

1.1. Beurteilung der bisherigen Tätigkeit des IASB

Ziel des International Accounting Standards Board (IASB) ist die Entwicklung einheitlicher, weltweit akzeptierter Rechnungslegungsstandards, die hochwertige, transparente, und vergleichbare Informationen in Jahresabschlüssen und sonstigen Finanzberichten sicherstellen, um die Teilnehmer in den Kapitalmärkten der Welt und anderer Nutzer beim Treffen von wirtschaftlichen Entscheidungen zu unterstützen. Die vom IASB verabschiedeten internationalen Rechnungslegungsstandards, d. h. die *International Financial Reporting Standards* (IFRS) sowie *International Accounting Standards* (IAS), sind daher primär an den Informationsbedürfnissen von Investoren ausgerichtet. Die internationalen Kapitalmärkte erfordern Vergleichbarkeit und Transparenz von Finanzinformationen. Für die Funktionsfähigkeit der internationalen Kapitalmärkte sind internationale Rechnungslegungsstandards daher sehr bedeutsam und auch notwendig.

Das IASB hat es geschafft, bis zum 1.1.2005 einen vollständigen Satz an internationalen Rechnungslegungsstandards zu verabschieden und damit die Basis für die Harmonisierung der Finanzberichterstattung in der EU zu legen. Dadurch wurde den aufgrund der IAS-Verordnung zur Anwendung der IFRS/IAS verpflichteten Unternehmen die notwendige Grundlage zur Aufstellung ihrer Jahresabschlüsse zur Verfügung gestellt. Mit der Verordnung werden u. a. klare europaweite Regelungen für eine vergleichbare und transparente Rechnungslegung innerhalb der EU geschaffen.

1.2. Nutzen und Qualität der Standards

Um die Funktionsfähigkeit der Kapitalmärkte zu gewährleisten ist eine Vergleichbarkeit wie auch hohe Transparenz von Finanzinformationen erforderlich. Die geltenden IFRS/IAS haben daher nicht die Kapitalerhaltung sondern die Vermittlung eines *true and fair views* zum Ziel, z. B. ist die Legung stiller Reserven oder die Vornahme steuerlich motivierter Mehrabschreibungen nicht erlaubt. Weitere Kennzeichen dieser kapitalmarktorientierten Rechnungslegung sind u. a. die periodengerechte Rechenschaftslegung sowie die Zeitwertbewertung. Die Anwendung der internationalen Rechnungslegungsvorschriften begünstigt daher eher die Darstellung der tat-

sächlichen wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens. Dieses Ziel wird durch die geltenden IFRS/IAS grundsätzlich erreicht.

Ziel der Standards ist also, die von den Unternehmen vorgelegten Finanzinformationen zu harmonisieren, um die Transparenz und Vergleichbarkeit der Abschlüsse zu erhöhen und damit die effiziente Funktionsweise der Kapitalmärkte sicherzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen ist ein hohes Qualitätsniveau der Rechnungslegungsstandards erforderlich. Die wachsende Komplexität wirtschaftlicher Transaktionen erfordert zum Teil komplizierte und umfangreiche Regelungen (z. B. die Bilanzierung und Bewertung von derivativen Finanzinstrumenten), um eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung der Lage eines Unternehmens zu gewährleisten. Diese macht aber die Anwendbarkeit der Rechnungslegungsstandards in der Praxis nicht unbedingt einfacher.

1.3. Erfahrungen deutscher Unternehmen mit den Standards

Einheitliche und international anerkannte Rechnungslegungsstandards sind für die Unternehmen, die die internationalen Kapitalmärkte in Anspruch nehmen, von großer Bedeutung. Vor diesem Hintergrund setzten sich die Unternehmen auch dafür ein, den Konvergenzprozess mit den US-GAAP weiter voranzutreiben (siehe Ausführungen zu 2.2). Schwierigkeiten macht den Unternehmen aber teilweise die hohe Komplexität der Standards. Die IFRS/IAS sind sehr detailliert und die verfolgten Zielsetzungen (z. B. der Grundsatz des true and fair views, Zeitwertbilanzierung, etc.) machen die Anwendung nicht unbedingt einfach, sondern setzen ein hohes Fachwissen bei den Anwendern voraus.

1.4. Mängel in der Struktur des IASB

Auf der einen Seite ist zu begrüßen, dass die Aufgabe der Entwicklung der internationalen Rechnungslegungsstandards einer unabhängigen privaten Institution übertragen wurde. Diese Aufgabe kann nur von einer Organisation wahrgenommen werden, die sich durch Unabhängigkeit und Fachkompetenz auszeichnet. Das IASB und dessen Trägerorganisation, die *International Accounting Standards Committee Foundation* (IASCF), wie auch die anderen Gremien des IASB, das *International Financial Reporting Committee* (IFRIC) sowie das *Standards Advisory Council* (SAC) sind u. E. für die Erfüllung dieser Aufgabe, der Entwicklung qualitativ hochwertiger und international anerkannter Rechnungslegungsstandards, grundsätzlich geeignet. Gleichwohl sehen wir aber auch Probleme. Die Einbringung der deutschen sowie europäischen Interessen in den Standardentwicklungsprozess des IASB gestaltet sich tendenziell bei einzelnen Aspekten als problematisch. Ferner ist bedingt durch die aktuelle Zusammensetzung des IASB im Rahmen der Standardsetzung eine Bevorzugung der angloamerikanischen Rechnungslegungstradition festzustellen, die kontinentaleuropäische Sichtweise wird vergleichsweise weniger berücksichtigt. Auch sind die Möglichkeiten zur aktiven Einflussnahme auf den Standardentwicklungsprozess (per Stellungnahmen etc.) eher gering. Daher setzen wir als BDI uns auch für eine Reform der Zusammensetzung der Gremien des IASB sowie des Standardentwicklungsprozesses ein.

1.5. Das Komitologieverfahren

Die vom IASB verlautbarten Standards werden durch die Kommission im Wege eines gesonderten Anerkennungsverfahrens (sog. Endorsementprozess) in das euro-

päische Recht übernommen. Die Einführung dieses Verfahrens zur Anerkennung der IFRS/IAS wurde von Seiten des BDI bei der Verabschiedung der IAS-Verordnung in 2002 begrüßt und auch weiterhin grundsätzlich unterstützt. Durch dieses Verfahren wird sichergestellt, dass die Standards, die den europäischen Bilanzrichtlinien widersprechen, für die Europäische Union keine Verbindlichkeit erlangen. Dies ist z. B. bei der Übernahme des IAS 39 in europäisches Recht im vergangenen Jahr geschehen. Gleichwohl sind wir der Auffassung, dass das Verfahren nicht dazu führen darf, dass abweichende europäische Rechnungslegungsstandards entwickelt werden. Dies würde dem Ziel internationaler Rechnungslegungsstandards und damit einer internationalen Vergleichbarkeit von Unternehmensabschlüssen entgegenstehen. Ferner könnte es den Unternehmen dadurch unmöglich gemacht werden, ihre Abschlüsse in Übereinstimmung mit den IAS/IFRS aufzustellen.

2. Ziel der internationalen Rechnungslegung

2.1. Zukünftige Ausrichtung der Arbeit des IASB

Die internationalen Kapitalmärkte erfordern weltweit anerkannte Rechnungslegungsstandards, die den Informationsbedürfnissen und Anforderungen der internationalen Kapitalmärkte gerecht werden. Auf diese Erfordernisse, Entwicklung einheitlicher, weltweit akzeptierter Rechnungslegungsstandards, sind die IFRS/IAS ausgerichtet. Diese Ausrichtung sollte auch in Zukunft verfolgt werden.

Natürlich dürfen die europäischen und nationalen Interessen in diesem Zusammenhang auch nicht vernachlässigt werden. Daher würden wir ein verstärktes Engagement der EU, aber auch nationaler Interessensgruppen, im Rahmen des Standardentwicklungsprozesses befürworten, z. B. durch aktive Teilnahme in den vielfältigen Arbeitsgruppen und in der Form von Stellungnahmen zu den Standardentwürfen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf unsere Ausführungen zu 3.2.

2.2. Erfordernis der Akzeptanz der IAS/IFRS in den USA

Die IAS/IFRS werden von Seiten der SEC für die amerikanische Börsenzulassung zurzeit noch nicht anerkannt. An der SEC gelistete Unternehmen müssen entweder einen Abschluss nach US-GAAP oder eine Überleitungsrechnung von nationalen Rechnungslegungsnormen bzw. IFRS auf US-GAAP vorlegen. Eine SEC-Listung ist daher für die Unternehmen mit umfangreichen Doppelarbeiten verbunden, die nicht akzeptiert werden können. Die USA als weltweit größter Kapitalmarkt muss für die Unternehmen ohne Zusatzbelastungen offen stehen. Daher ist u. E. nach der Konvergenzprozess der IAS/IFRS mit den US-amerikanischen Vorschriften (US-GAAP) weiter voranzutreiben. Wenn keine gänzliche Konvergenz der Rechnungslegungsstandards erreicht werden kann, muss zumindest eine gegenseitige Anerkennung gegeben sein. Eine Akzeptanz der IAS/IFRS in den USA ist u. E. unbedingt erforderlich.

2.3. Adressatenkreis internationaler Rechnungslegungsstandards

Wie bereits dargelegt, sind die geltenden IAS/IFRS auf die Erfordernisse der internationalen Kapitalmärkte ausgerichtet und haben die Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen zum Ziel. Investoren bzw. Fremdkapitalgeber, die auf Kapitalmärkten

ten agieren, sollen durch umfassende Unternehmensinformationen vor Vermögensverlusten geschützt werden. Nicht am Kapitalmarkt teilnehmende Unternehmen können in der Regel von dem Ziel der IAS/IFRS, entscheidungsrelevante Informationen für Kapitalanleger zu liefern, nicht in dem Umfang wie kapitalmarktorientierte Unternehmen profitieren. Die potentiellen Kapitalgeber (in der Regel Banken etc.) erlangen die benötigten Informationen von den Unternehmen oftmals über Einzelgespräche, langjährige Kontakte etc. Daher sind nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen oftmals der falsche Adressat für internationale Rechnungslegungsstandards.

Mit wachsender Unternehmensgröße sowie zunehmender Internationalisierung mittelständischer Unternehmen kann sich diese Ausgangslage aber ändern und die Auseinandersetzung mit den internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen zunehmend von Interesse sein. Die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards eröffnet neue Möglichkeiten der Unternehmensfinanzierung sowie eine Verbesserung der Berichterstattung. Wie bereits ausgeführt haben die IFRS/IAS nicht die Kapitalerhaltung sondern die Vermittlung eines *true and fair views* zum Ziel. Die Anwendung der internationalen Rechnungslegungsvorschriften begünstigt daher eher die Darstellung der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens. Ferner wird die Aufstellung eines Konzernabschlusses bei einer internationalen Konzernstruktur erleichtert. In Anbetracht dieser Tatsachen werden die Bemühungen des IASB zur Entwicklung gesonderter IAS/IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen grundsätzlich positiv gesehen. Die Entwicklung eigenständiger Rechnungslegungsstandards für kleine und mittelgroße Unternehmen, die zum einen auf die Informationsbedürfnisse der jeweiligen Jahresabschlussadressaten ausgerichtet sind, aber zum anderen auch Kosten-Nutzen-Gesichtspunkte berücksichtigen, können für nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen eine interessante Alternative darstellen.

Gleichwohl darf sich aus der Entwicklung eigener Standards auch langfristig keine gesetzliche Verpflichtung für kleine und mittelgroße Unternehmen zur Anwendung dieser gesonderten internationalen Rechnungslegungsstandards ergeben. Eine Bilanzierung allein nach nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen muss auch weiterhin möglich sein. Die nach nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellten Jahresabschlüsse dienen in Deutschland insbesondere auch als Grundlage für die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens sowie der jeweiligen Gewinnausschüttung. Eine verpflichtende Anwendung der IFRS würde momentan für die betroffenen Unternehmen zu einer nicht gerechtfertigten noch zielführenden Doppelbelastung führen. Vor diesem Hintergrund lehnen wir eine verpflichtende Anwendung der IAS/IFRS für nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen, auch große Kapitalgesellschaften, ab. Auch sind die geltenden IAS/IFRS sehr komplex sowie umfangreich. Ferner ist deren Anwendung in der Praxis nicht einfach. Daher würde eine verpflichtende Anwendung kleinere Unternehmen in der Regel überfordern. Die Möglichkeit einer freiwilligen Anwendung auch für nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen, wie durch das Bilanzrechtsreformgesetz eingeführt, wird von uns aber begrüßt und als richtig angesehen. Es sollte aber den Unternehmen überlassen bleiben, diese Entscheidung zu treffen.

3. IASB – Struktur, Entscheidungsprozess und Finanzierung

3.1. Struktur des IASB (und seiner Gremien)

Die geographische und fachliche Zusammensetzung des IASB, aber auch der Treuhänder der *International Accounting Standards Committee Foundation* (IASCF) und

des *International Financial Reporting Committee* (IFRIC), ist u. E. äußerst wichtig. Wir haben uns daher auch schon in unserer Stellungnahme zu den Vorschlägen zur Überarbeitung der Satzung der IASCF (siehe Anlage) für eine stärkere Berücksichtigung der kontinentaleuropäischen und deutschen Interessen in den entscheidenden Gremien des IASB ausgesprochen. Die Länder und Nationen, die die geltenden IFRS/IAS verpflichtend anwenden (oder es demnächst beabsichtigen), sollten u. E. bei der Zusammensetzung verstärkt berücksichtigt werden. Europa ist der größte und wichtigste Kapitalmarkt, der die IAS/IFRS verpflichtend eingeführt hat. Dementsprechend sollte Europa (bzw. Kontinentaleuropa) auch innerhalb der relevanten Gremien eine stärkere Stimme zukommen. Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn sich die Europäische Kommission auch weiterhin in diesem Sinne für eine stärkere Berücksichtigung der kontinentaleuropäischer Interessen in den genannten Gremien einsetzen würde.

Vergleichbares gilt auch für die fachliche Zusammensetzung der betrachteten Gremien. In diesem Zusammenhang fordern wir insbesondere eine stärkere Berücksichtigung von Jahresabschlussstellern (also Unternehmen) sowie Anwendern, d. h. mehr Leute mit Praxisbezug. Aktuell ist ein Übergewicht von Wirtschaftsprüfern festzustellen. Die Erfahrung der Ersteller kommt u. E. dagegen oftmals zu kurz bzw. ist nicht ausreichend berücksichtigt. Durch die Aufnahme von Praktikern aus Unternehmen könnte u. E. die Anwendbarkeit und Verständlichkeit der Rechnungslegungsstandards gefördert werden.

3.2. Der Entscheidungsprozess des IASB

Im Rahmen des Entscheidungsprozesses ist zum einen sicherzustellen, dass die unterschiedlichen Interessensgruppen (wie z. B. Anwender, nationale Standardsetzer aber auch Wirtschaftsverbände und Aufsichtsbehörden) angemessen berücksichtigt werden. Ferner ist die Transparenz des Prozesses von hoher Bedeutung. Nur so kann eine höhere Akzeptanz der Rechnungslegungsstandards aber auch eine größere Anwenderfreundlichkeit erreicht werden. Neben der verstärkten personellen Berücksichtigung der kontinentaleuropäischen Interessen in den Gremien des IASB bietet auch der Entwicklungsprozess Verbesserungspotential. Durch die vermehrte Einrichtung von Arbeitsgruppen zu wichtigen Themengebieten, die Durchführung öffentlicher Anhörungen und Expertengesprächen könnten spezifische Probleme (auch europäischer und nationaler Natur) frühzeitig kommuniziert und in den Prozess eingebracht werden. Ferner sprechen wir uns für eine vermehrte Durchführung von Feldtests aus.

Darüber hinaus bietet sich auch eine stärkere Einbindung der nationalen Standardsetzer in den Entwicklungs- und Entscheidungsprozess an. Dadurch könnte ebenfalls erreicht werden, dass spezifische nationale Themen frühzeitig in den Prozess eingebracht werden können, um nach einer für alle Seiten geeigneten Lösung zu suchen.

Ein privilegierter Zugang für bestimmte Interessengruppen könnte demgegenüber die Unabhängigkeit des IASB gefährden. Dies würde auch dem Ziel widersprechen, international akzeptierte Standards zu schaffen.

3.3. Finanzierung des IASB

Das IASB wird momentan durch freiwillige Einlagen führender Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, privater Finanzinstitutionen und Industrieunternehmen aus der ganzen Welt, von Zentral- und Entwicklungsbanken und anderer internationaler und professioneller

Organisationen finanziert. Wir bezweifeln aber, dass diese Art der Finanzierung auf Dauer funktionieren wird. Daher ist nach einer gerechten, transparenten und dauerhaften Alternative zu suchen, um die Finanzierung des IASB langfristig sicherzustellen, ohne seine Unabhängigkeit zu beeinträchtigen. Grundsätzlich sollte dabei nach einer globalen Lösung gesucht werden, da die Finanzierung des IASB nicht allein Aufgabe der EU oder der europäischen Unternehmen sein kann.

Die Finanzierung über eine Umlage bei den nach IFRS bilanzierenden börsennotierten Unternehmen stellt eine Möglichkeit dar. Diese Art der Finanzierung würde einerseits die Unabhängigkeit des IASB unterstreichen und nur die Unternehmen belasten, die die IFRS/IAS auch anwenden. Auf der anderen Seite würde eine Abgrenzung des Kreises auf die kapitalmarktorientierten Unternehmen die freiwilligen Anwender ausgrenzen. Ferner würde eine Finanzierung des IASB über eine Umlage bei den kapitalmarktorientierten Unternehmen eine zusätzliche Kostenbelastung bedeuten. Eine andere Möglichkeit könnte auch eine Finanzierung über direkte Zuschüsse von Seiten der EU-Kommission sein. Dadurch würden die Unternehmen nicht zusätzlich belastet werden. Die jeweiligen Vor- und Nachteile der einzelnen Möglichkeiten müssen sorgfältig gegeneinander abgewogen sowie die Interessen der betroffenen Unternehmen in den Entscheidungsprozess mit berücksichtigt werden.

4. Übernahme der Standards in europäisches Recht

Das gesonderte Verfahren zur Anerkennung der IFRS/IAS (Komitologie-Verfahren) wird von Seiten des BDI grundsätzlich unterstützt. Zwar hat der BDI wiederholt auf die Mängel des Lamfalussy-Verfahrens hingewiesen. Im Bereich der Rechnungslegung ist dieses Verfahren aber notwendig, da die IAS/IFRS von einer privatrechtlichen nicht-europäischen Rechnungslegungsinstitution erlassen werden. Das IASB verfügt über die Unabhängigkeit und das notwendige Fachwissen, um die qualitativ hochwertige und international anerkannte Rechnungslegungsstandards zu entwickeln. Die notwendige Legitimation in der Europäischen Union erhalten die IAS/IFRS aber erst durch die anschließende Übernahme in das europäische Recht.

Das Komitologieverfahren ist für diese Aufgabe geeignet und wir sehen keine Notwendigkeit, dieses Verfahren aufzuheben und durch ein anderes zu ersetzen. Durch das bestehende Komitologie-Verfahren wird ausreichend sichergestellt, dass die Standards, die den europäischen Bilanzrichtlinien widersprechen, für die Europäische Union keine Verbindlichkeit erlangen. Auch werden die Interessen der einzelnen Mitgliedstaaten angemessen berücksichtigt. Dies geschieht durch den Regelungsausschuss für Rechnungslegung Accounting Regulatory Committee - ARC) der EU. Dieser ist mit Vertretern der für die Rechnungslegung zuständigen Ministerien der Mitgliedsstaaten besetzt und entscheidet auf Vorschlag der Kommission über die Anerkennung der IFRS/IAS. Dadurch ist sichergestellt, dass die Mitgliedstaaten ihre Auffassungen in die Übernahmeentscheidung einbringen können.

Ferner ist bedeutsam, dass die von Seiten des IASB erlassenen Standards zeitnah in europäisches Recht übernommen werden. Die Unternehmen müssen in der Lage sein, ihre Abschlüsse in Übereinstimmung mit den geltenden IAS/IFRS aufzustellen. Dazu müssen neu verabschiedete Standards aber zeitnah in europäisches Recht übernommen werden. Daher stehen wir einer Veränderung des bestehenden Verfahrens ablehnend gegenüber. Gleichwohl sind wir der Auffassung, dass das Verfahren nicht dazu führen darf, dass abweichende europäische Rechnungslegungsstandards entstehen. Dies würde dem Ziel einheitlicher

internationaler Rechnungslegungsstandards und damit einer internationalen Vergleichbarkeit von Unternehmensabschlüssen entgegenstehen. Ferner ist noch nicht geklärt, welchen Status ein vom IASB verabschiedeter Rechnungslegungsstandard hat, der zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses noch nicht in europäisches Recht übernommen oder dessen Übernahme von Seiten der EU-Kommission abgelehnt worden ist. Dadurch sind die Bilanzierenden einer erheblichen Rechtsunsicherheit ausgesetzt.



Vertretung des Deutschen Industrie- und Handelskammertages
bei der Europäischen Union, 19 A-D, Avenue des Arts, B-1000 Bruxelles

Mr. Erik Wong
Project Manager
IASC Foundation
30 Cannon Street
London EC4M 6XH

United Kingdom

Ihr Ansprechpartner bei uns

Annika Böhm

E-Mail

boehm.annika@bruessel.dihk.de

Telefon

++32-2-286-16 20

Telefax

++32-2-286-16 05

Brüssel, 23. Februar 2005

boe/kß

Review of the constitution - Proposals for chance

Dear Mr. Wong,

the Association of German Chambers of Industry and Commerce, the Federation of German Industries and the Bundesverband deutscher Banken welcome the discussion about proposals of changes to the constitution of the IASCF and thank you for the opportunity to comment. We acknowledge the improvements that have been made to the constitution. However we have some concerns regarding the proposed changes which we would like to express further on.

Geographical and professional distribution

The regional balance in the composition of the trustees is a very important issue. In the proposals of changes to the constitution of the IASCF the geographical distribution criteria have been further relaxed instead of strengthened and the recommendation of a number of European commentators (e. g. UNICE and EFRAG) to give additional weight to trustees coming from countries having formally accepted IFRS have not been followed. In regard to these issues we have a different view. On the one hand we agree that the mixture of the Trustees should be a representation of the world's capital market. The objective of the IASC Foundation is to develop and promote the use of international accounting standards. Insofar the composition of the trustees should in principle reflect the world's capital market. But on the other hand we also believe that it is appropriate to give those parties additional weight that have already adopted or are heading for adoption of IFRS/IAS. Due to the regulation on the application of international accounting standards (IAS regulation 1606/2002), as of 01/01/2005, publicly listed companies must prepare their consolidated financial statements according to IFRS/IAS. Europe is the largest capital market that has committed itself to adopt IFRS/IAS and should in this regard have more impact. We do not believe that giving a greater voice to countries already using IFRS/IAS would in any way impede the objective of developing, in the public interest, globally accepted accounting standards. Not only

user countries have a strong interest in ensuring that standards are workable and of high quality, they also offer a wealth of expertise and experience. An appropriately broad representation of these countries in the composition of the Trustees would allow this expertise to be exploited much more fully, thus enhancing the quality of the IASC's work. If user countries - especially continental Europe - are underrepresented, on the other hand, there is a risk that they will increasingly feel decisions are being taken "over their heads" and be unable to identify with the work of the IASC. Furthermore, we can not follow your apprehension that putting additional weight on particular region because of its current position on IFRS/IAS might reduce the incentive for regions that have not adopted IFRS/IAS to accept IFRS/IAS. For example the balance in the composition of the trustees could be adjusted on a regular basis to reflect the progress made in IFRS/IAS acceptance. In addition, to give those parties additional weights that have already adopted IFRS/IAS does not mean that the other regions should not be represented at all. Therefore we would like to encourage the trustees to reconsider their proposal. The same applies to the geographical composition of the members of the IASB.

With regard to the professional background of the members of the IASCF, IASB and IFRIC we want to point out that in our opinion the proportion of members with a background as preparers and users of IFRS/IAS financial statements should be increased. Up to now, there has been a bias towards auditors in the composition of the Board and IFRIC, while the views of IFRS preparers and users have not always been adequately taken into account. Insofar we welcome the proposed amendments. It has to be secured that the relaxation of the criteria is used in this respect.

Oversight Role of the Trustees

We appreciate the efforts of the Trustees in modifying the review procedures to ensure that the IASB follows a due process. However, in our opinion the procedures should be further adjusted because we still not see enough emphasis on governance. For example "consideration" of the IASB agenda by the Trustees, in our opinion, is not satisfactory. Of course the final decision on technical matters should be left to the IASB. Nevertheless we believe that the Trustees should be more involved in the agenda setting process. Furthermore, it is vitally important that the oversight function of the Trustees is exercised in practice.

Funding of the IASC Foundation

We assume that the Trustees are still responsible for ensuring that the IASC Foundation is adequately funded and that the new wording is meant to broaden the possible fundraising activities to include alternative funding arrangements. Up to now the funding is made up primarily of contributions and donations from companies and organisations which have a strong interest in developing international accounting standards. We are very well aware that the future funding of the IASCF and IASB is an issue that has to be resolved. A fair, stable and global solution is needed that ensures a transparent and independent funding and should be developed in future discussions. The different interests of the entities who prepare their financial statements in accordance with IFRS/IAS have to be considered in these discussions as well as different advantages and disadvantages of the particular funding alternatives.

Liaison the national standard setters

In our view the liaison of the IASB with the national standard setters is an important issue. On the one hand we welcome the fact that the constitution is to formally spell out a commitment to establish close ties not only with national standard setters, but also with other bodies concerned with setting accounting standards. In this respect we appreciate the reference to EFRAG in the consultation paper. EFRAG should be on an equal footing with the IASBs relationship with national standard setters. On the other hand we are concerned that these changes could lead to a downgrading of the work with the established liaison standard setters. The proposed changes would leave the establishment of liaison relationships to the full discretion of the IASB and IASCF as considered necessary in these circumstances. This process would not be transparent anymore.

Due Process of the IASB

On the one hand we welcome the proposed addition in paragraph 32 g). This will require the IASB to give reasons for its failure to follow certain steps in the standard-setting process such as holding public hearings or undertaking field tests. This “comply or explain” rule can be an appropriate way to ensure that due process is followed. The IASB will continue to be able to dispense with these steps – a move which may make good sense from a cost-benefit point of view where relatively uncontroversial draft standards are concerned. It must explain the reasons for its decision in such cases, however. On the other hand in our opinion every step, as set forth in paragraph 31 d) in the revised IASCF Constitution, should be mandatory, particularly with regard to the publication of bases for conclusions IAS, IFRS and Exposure Drafts. Also the formation of steering committees or other types of specialist advisory groups should be mandatory for every main project. In this respect the “comply or explain”-rule as set forth in paragraph 31 g) should be adjusted.

Companies and organisations often discuss the proposed drafts of the IASB and inform the IASB about impacts, suggestions or incoherencies. To show that the IASB has taken these comments into account, it should give a short textual feed back to the company or organisation.

Voting procedures of the IASB

We agree with the Trustees that a larger majority in favour of adopting a standard will tend to increase its acceptance and credibility. Requiring a majority of at least nine votes (64%) for adoption is therefore justified, in our view.

The composition, role and effectiveness of the Standards Advisory Council (SAC)

The proposed separation of the chairs of the IASB and the SAC is to be welcomed. This will make the SAC more independent from the IASB. The Trustees are, however, right to point out that there is still a need for greater clarification of the SAC's role and status. It is not clear at present to what extent the SAC supports and influences the IASB's deliberations. In this respect we would like to see the role of the SAC to be enhanced.

IFRS and SME

We refer to the position paper of the Federation of German Industries and Association of German Chambers of Industry and Commerce on the International Accounting Standards Board's discussion paper on regarding the development of international accounting standards for small and medium-sized entities.

We thank you for your attention to the above. Should you require any further information, please do not hesitate to contact us.

Sincerely yours

Solvly Mayr
Federation of German Industries

Annika Böhm
Association of German Chambers
of Industry and Commerce

Stellungnahme zum Diskussionspapier des International Accounting Standards Board (IASB) zur Entwicklung von internationalen Rechnungslegungsstandards für kleine und mittelgroße Unternehmen

Durch die Verordnung zur Anwendung der internationalen Rechnungslegungsgrundsätze (IAS-Verordnung) wurde nur für kapitalmarktorientierte Unternehmen die Verpflichtung begründet, ab dem 01.01.2005 ihre Konzernabschlüsse nach den geltenden IFRS/IAS aufzustellen. Für nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen und für die Einzelabschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen besteht keine Verpflichtung zur Anwendung der internationalen Rechnungslegungsgrundsätze. Für diese Unternehmen könnte es aus unterschiedlichen Gründen jedoch von Interesse sein, sich mit den internationalen Rechnungslegungsstandards auseinander zu setzen. Insofern sollte der Anwendungsbereich der IFRS für SME für alle interessierten Unternehmen offen gehalten werden.

Die geltenden *International Financial Reporting Standards (IFRS)* sind aber für viele Unternehmen in Teilen zu komplex. Insbesondere die nach den geltenden IFRS/IAS geforderten umfangreichen Angabepflichten stellen hohe Anforderungen an Unternehmen, bringen aber zum Teil keinen die zusätzlichen Belastungen rechtfertigenden Nutzen mit sich. Vor diesem Hintergrund kann die Entwicklung eigenständiger Rechnungslegungsstandards für Unternehmen, die zum einen auf die Informationsbedürfnisse der jeweiligen Jahresabschlussadressaten ausgerichtet sind, aber zum anderen auch Kosten-Nutzen-Gesichtspunkte berücksichtigen, eine Alternative sein.

Gleichwohl darf sich aus der Entwicklung eigener Standards auch langfristig keine gesetzliche Verpflichtung für kleine und mittelgroße Unternehmen zur Anwendung der internationalen Rechnungslegungsstandards ergeben. Eine Bilanzierung allein nach nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen muss auch weiterhin möglich sein. Die nach nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellten Jahresabschlüsse dienen in Deutschland als Grundlage für die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens sowie der jeweiligen Gewinnausschüttung. Die Diskussion zur Weiterentwicklung der nationalen Rechnungslegung und Entkoppelung der Steuer- von der Handelsbilanz steht in Deutschland noch am Anfang. Eine Verpflichtung zur Anwendung der künftigen IFRS für SME für mittelständische Unternehmen würde zur Folge haben, dass mittelständische Unternehmen Einzelab-

schlüsse sowohl nach den geltenden nationalen Vorschriften als auch den internationalen Rechnungslegungsstandards aufzustellen hätten. Eine verpflichtende Anwendung der IFRS für SME würde also für die betroffenen Unternehmen weder zu einer gerechtfertigten noch zielführenden Doppelbelastung führen. Zudem müssen die Unternehmen, wenn sie keine Vorteile in der internationalen Rechnungslegung sehen, die Möglichkeit haben, an den nationalen Vorschriften festhalten zu können. Daher kann die Anwendung der IFRS für SME nur auf einer rein freiwilligen Basis erfolgen.

Wir begrüßen, dass das IASB die Entwicklung internationaler Rechnungslegungsstandards für kleine und mittelgroße Unternehmen mit einer offenen Konsultation der Diskussion zur Verfügung stellt. Die Diskussion zeigt, dass es keine einheitliche Regelung für alle Unternehmen, unabhängig von deren Struktur und Größe geben kann. Insofern sind die Bedürfnisse der Unternehmen genauestens zu untersuchen und zu prüfen, welche Rechnungslegung diesen am besten entspricht. Dabei darf nicht vergessen werden, dass eine Harmonisierung nicht über die Bedürfnisse der Unternehmen gestellt werden sollte. Die Entwicklung von eigenständigen internationalen Rechnungslegungsstandards für kleine und mittelgroße Unternehmen durch das *International Accounting Standards Board (IASB)* kann für interessierte Unternehmen als eine interessante optionale Alternative und Einstieg in die Internationale Rechnungslegung gewertet werden.

Unter Berücksichtigung unserer dargestellten grundsätzlichen Position möchten wir bezüglich der im Diskussionspapier aufgeworfenen Fragen wie folgt Stellung nehmen:

Frage 1: Sollte das IASB eigenständige Rechnungslegungsstandards für kleine und mittelgroße Unternehmen entwickeln?

1a.) Sind die geltenden Standards für sämtliche Unternehmen unabhängig von der Unternehmensgröße angemessen? Wenn nicht, warum?

Wir sind grundsätzlich der Auffassung, dass eine vollumfängliche Anwendung der geltenden IFRS/IAS Standards insbesondere für kleine und mittelgroße Unternehmen – auch auf der Grundlage einer freiwilligen Anwendung - unangemessen ist. Insbesondere die Erfüllung der umfangreichen Angabepflichten (z. B. für den Bereich der Pensionsverpflichtungen oder der latenten Steuern) stellt eine große Belastung für kleinere und mittlere Unternehmen dar, die durch die Informationsbedürfnisse der Anwender unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses nicht unbedingt gerechtfertigt werden kann. Die charakteristischen Eigenschaften von kleinen und mittelgroßen Unternehmen (u. a. eine geringere Anzahl von Gesellschaftern, die im Vergleich zu Publikumsgesellschaften zum Großteil auch aktiv an der Geschäftsführung beteiligt sind oder aber im engen Kontakt zu dieser stehen) bedingen unter-

schiedliche Informationsbedürfnisse und Publizitätserfordernisse im Vergleich zu kapitalmarktorientierten Unternehmen. Vor diesem Hintergrund wird eine Entwicklung von eigenen Standards für SME befürwortet. Es muss aber sichergestellt werden, dass diese zum einen auf die Bedürfnisse der Anwender abgestimmt sind und zum anderen eine Reduzierung der Kostenbelastung bedingen.

1b.)Sollten von Seiten des IASB eigene Rechnungslegungsstandards für SME entwickelt werden? Wenn nicht, warum?

Die Entwicklung eigener Standards kann für bestimmte Unternehmen eine interessante und den Einstieg in die internationale Rechnungslegung erleichternde **Option** darstellen, soweit diese den charakteristischen Bedürfnissen dieser Unternehmen Rechnung tragen. Der bestehende Umfang der geltenden IFRS geht weit über die Bedürfnisse und Erfordernisse der SME hinaus. Es muss u. a. sichergestellt werden, dass die IFRS für SME nicht dauernd überarbeitet werden. Denn die ständige Änderung der Standards würde die SME zu stark belasten. Klarstellen möchten wir, dass wir eine gesetzliche Verpflichtung seitens des europäischen oder nationalen Gesetzgebers, eine verpflichtende Anwendung der zu entwickelnden IFRS für SME für die SME einzuführen, aus aktueller Sicht ablehnen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass in Deutschland die steuerliche Gewinnermittlung auf einem nach handelsrechtlichen (nationalen) Vorschriften erstellten Jahresabschluss basiert. Unternehmen sollen frei entscheiden können, ob sie nach nationalen Regelungen bilanzieren oder nach IFRS für SME oder nach IFRS selbst bilanzieren wollen. Denn eine internationale Vergleichbarkeit der Rechnungslegung ist für einige Unternehmen nicht von Relevanz.

1c.)Sollten kapitalmarktorientierte Unternehmen von der Anwendung der Standards für SME ausgenommen werden, auch wenn der nationale Gesetzgeber dieses erlaubt? Wenn nicht, warum?

Grundsätzlich sollten die Rahmenbedingungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen einheitlich sein. Wenn ein kapitalmarktorientiertes Unternehmen sich auf der Ebene des Einzelabschlusses freiwillig entscheidet, zusätzlich zu der nationalen Rechnungslegung international zu bilanzieren, so sollte die Bilanzierung nach IFRS im Focus stehen.

Gleichwohl geben wir zu bedenken, dass die IFRS/IAS unter Umständen für mittelständische kapitalmarktorientierte Unternehmen für Zwecke des Einzelabschlusses nicht so attraktiv sein können. Soweit die IFRS für SME auf die gleichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften wie die IFRS zurückgreifen, könnten jedoch Erleichterungen für diese Unternehmen erwogen werden. Eventuell könnte hier die Qualität des Listings, wie in Deutschland das primary und general listing, eine Differenzierungsmöglichkeit bieten.

Frage 2: Sind die vom IASB im Abschnitt 2 des Diskussionspapiers dargelegten Zielsetzungen angemessen, und wenn nicht, wie sollten diese abgewandelt werden?

Den in dem Diskussionspapier aufgeführten Zielsetzungen stimmen wir prinzipiell zu, wobei wir zur Diskussion stellen, ob diese mit den Grundsätzen der IAS/IFRS-Rechnungslegung vereinbar sind. Jedoch kann erst nach einer Präzisierung der Zielsetzungen eine entsprechende Analyse vorgenommen werden. Die eventuell zu entwickelnden IFRS für SME müssten verlässlich sein, ständige Änderungen verhindert werden. Die Informationsbedürfnisse der Unternehmensführung und anderer Adressaten sollten mit berücksichtigt bleiben, damit bei Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards u. a. auch eine Annäherung externer und interner Rechnungslegung ermöglicht wird. Insbesondere die Zielsetzung der Reduzierung der Berichtslast (und damit implizit auch der Kosten) sollte bei der Entwicklung der Standards für SME im Vordergrund stehen.

Frage 3: Für welche Unternehmen sollten die Standards gelten?

3a.) Sollte das IASB den von ihm beabsichtigten Anwendungsbereich durch Beschreibung der (qualitativen) Eigenschaften kleinerer und mittelgroßer Unternehmen abgrenzen, dabei aber auf die Festlegung von Größenkriterien verzichten? Wenn nicht, warum?

Da es sich unserer Ansicht nach um eine Entscheidung der Unternehmen handeln sollte, ob sie nach IFRS, IFRS für SME oder nach nationalen Standards bilanzieren (Ausnahme: Unternehmen, für die nach der IAS-Verordnung 1606/2002 eine Pflicht zu IFRS besteht) ist fraglich, ob der Anwendungsbereich der IFRS für SME durch das IASB überhaupt festgelegt werden sollte. Wir sehen aktuell keine Notwendigkeit darin, zusätzliche Ausschlusskriterien festzulegen. Die Verpflichtung zur Anwendung der geltenden IFRS/IAS auf europäischer Ebene ergibt sich aus der IAS-Verordnung der Europäischen Kommission. **Sämtliche Unternehmen, die nicht aufgrund der IAS-Verordnung zur Anwendung der geltenden IFRS/IAS verpflichtet sind, sollten daher die Standards für SME verwenden dürfen.**

3b.) Sollte das IASB Standards entwickeln, die für alle Unternehmen, die nicht vom öffentlichen Interesse sind, angemessen sind und nicht nur für relativ große/kleine Unternehmen, die nicht vom öffentlichen Interesse sind? Wenn nicht, warum?

Eine Fokussierung auf nur relativ große/kleine Unternehmen halten wir nicht für sinnvoll. Wie aber bereits zu Frage 3a.) ausgeführt, sollten sämtliche Unternehmen, die nicht aufgrund der IAS-Verordnung der Europäischen Kommission zur Anwendung der IFRS/IAS verpflichtet sind, die Möglichkeit zur Anwendung der IFRS für SME haben. Im Hinblick auf das Kriterium des öffentlichen Interesses verweisen wir auf Antwort 3c.).

3c.) Stellen die beiden dargestellten Kategorien verbunden mit den aufgeführten Eigenschaften (Indikatoren für „öffentliches Interesse“) eine durchführbare und angemessene Definition dar, um den relevanten Anwendungsbereich abzugrenzen? Wenn nicht, welche Anpassungen sollten vorgenommen werden?

Der Definition des IASB von Unternehmen im öffentlichen Interesse können wir nicht zustimmen. Die Einordnung als Unternehmen im öffentlichen Interesse soweit das Unternehmen im Focus von Investoren steht, ist zudem bedenklich. Denn es steht grundsätzlich jedes Unternehmen potentiell im Interesse von Investoren bezogen auf eine günstige Anlage bzw. Rendite; dies sollte jedoch nicht als im öffentlichen Interesse liegend eingeordnet werden. Die Erbringung von public services darf ebenfalls nicht zu einem Ausschluss aus dem Anwendungsbereich der IFRS für SME führen. Insgesamt erscheint die Definition der Unternehmen im öffentlichen Interesse als zu weitgehend.

Generell ist nicht nachvollziehbar, warum das IASB für Fragen der internationalen handelsrechtlichen Bilanzierung das öffentliche Interesse einbeziehen will. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Antworten zu den Fragen 3 a) und 3 b.)

3d.) Sollten Unternehmen zur Anwendung der geltenden IFRS/IAS verpflichtet werden, wenn nicht sämtliche Gesellschafter ihre Zustimmung für die Anwendung der Standards für SME geäußert haben? Wenn nicht, warum?

Grundsätzlich gilt: Eine gesetzliche Verpflichtung zur Anwendung der IFRS für SME darf es nicht geben. Insofern kann die Schlussfolgerung des IASB nicht nachvollzogen werden. Ist ein Unternehmen nicht zur Anwendung von IFRS verpflichtet, sind aber nicht alle Anteilseigner einverstanden, dass nach IFRS für SME bilanziert wird, so kann keine Verpflichtung zur Anwendung der IFRS entstehen. Zudem ist die Forderung einer Genehmigung der Anwendung durch sämtliche Gesellschafter selbst eines Unternehmens u. E. nicht angemessen. Ein Minderheitsgesellschafter sollte nicht die Möglichkeit haben, die Anwendung der Standards für SME auszuschließen. Selbst operative gesellschaftliche Entscheidungen werden in der Regel nicht durch Einstimmigkeit beschlossen. Wir sehen keinen Grund, warum die Anwendung der Standards für SME eine Zustimmung aller Gesellschafter benötigt, wenn alle sonstigen operativen Entscheidungen dies in der Regel nicht verlangen.

3e.) Sollten Tochter- und Joint Venture Unternehmen eines Unternehmens des öffentlichen Interesses, die um den Berichtspflichten des Mutterunternehmens nachzukommen, Jahresabschlüsse nach den geltenden IFRS/IAS aufstellen, auch ihre Einzelabschlüsse nach den geltenden IFRS/IAS und nicht nach den Standards für SME's aufstellen? Wenn nicht, warum?

Wir stimmen der Auffassung des IASBs nicht zu. Die Berichterstattungspflichten von Tochterunternehmen unterscheiden sich in der Regel im Detaillierungsgrad von den Jahresabschlusserstellungspflichten. Zum einen werden die vom Mutterunternehmen für die Erstellung des Jahresabschlusses benötigten Informationen oftmals in Form sog. Reporting-Packages beim Tochterunternehmen gezielt abgefragt. Dies ist nicht einer Erstellung eines Jahresabschlusses nach den geltenden IFRS/IAS vergleichbar. Zum anderen werden den Tochterunternehmen für Zwecke der Konzernrechnungslegung oftmals konzerneinheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden vorgeschrieben, so dass die geltenden IFRS/IAS zwar grundsätzlich angewendet werden, aber in einer auf den Konzernabschluss abgestimmten Form (z. B. Einschränkung Bewertungswahlrechte etc.). Das Unternehmen muss frei wählen können, ob der eigene Jahresabschluss nach den geltenden IFRS/IAS, den IFRS-Standards für SME oder nach nationalen Rechnungslegungsstandards erstellt werden soll.

Frage 4: Sollte für den Fall, dass ein bestimmter Sachverhalt im Rahmen der Rechnungslegungsstandards für SME nicht geregelt wird, verpflichtend auf die geltenden IFRS/IAS zurückgegriffen werden müssen? Wenn nicht, warum?

Der Rückgriff auf die geltenden IFRS/IAS bei nicht geregelten Sachverhalten wäre erforderlich. Unternehmen die Möglichkeit einzuräumen, eigenständig Bilanzierungs- und Bewertungsregeln zu entwickeln, würde die Vergleichbarkeit und Aussagekraft der Abschlüsse gefährden. Jedoch ist sicherzustellen, dass auch der Rückgriff für SME nicht zu einer ungerechtfertigten Belastung führt. Insofern wird von einigen Unternehmen eine Rückgriffsmöglichkeit auf die jeweiligen nationalen oder alternativen Vorschriften präferiert.

Frage 5: Sollte einem Unternehmen das Wahlrecht eingeräumt werden, jederzeit auf eine Rechnungslegungsvorschrift in einem der geltenden IFRS/IAS zurückgreifen zu können, wenn der jeweilige Sachverhalt in den Rechnungslegungsstandards für SME anders geregelt wird?

5a.) Sollte es einem Unternehmen erlaubt sein, alternativ auf eine Regelung aus den geltenden IFRS/IAS zurückgreifen zu können, oder sollte sich ein Unternehmen entschei-

den müssen, entweder die geltenden IFRS/IAS oder die Rechnungslegungsstandards für SME anzuwenden? Warum?

Fraglich ist, ob diese Optionen nicht der Vergleichbarkeit der Abschlüsse entgegenstehen würden, vgl. Antwort zu Frage 4. Letztlich kann diese Frage erst beantwortet werden, wenn über das Grobkonzept der IFRS für SME entschieden wurde.

5b.) Falls ein Rückgriff auf die geltenden IFRS/IAS erlaubt wäre, wie sollte dieser ausgestaltet sein?

- (a) Vollumfängliche Anwendung der IFRS/IAS („standard to standard“-Ansatz);**
- (b) Individuelle Anwendung einzelner Vorschriften aus den IFRS/IAS („principle to principle“-Ansatz);**
- (c) Insofern eine einzelne Rechnungslegungsvorschrift herausgegriffen wird, sind sämtliche mit ihr im Zusammenhang stehende Vorschriften zu berücksichtigen, während die restlichen Vorschriften der Standards für SME's weiterhin angewendet werden können (Mischung aus a +b).**

Letztlich kann die Frage erst beantwortet werden, wenn ein Entwurf der Standards für SME vorliegt. Grundsätzlich unterstützen wir einen „standard to standard“- Ansatz, Variante a). Teilweise wünschen sich die Unternehmen aber auch einen „principle to principle“- Ansatz.

Frage 6: Sollten die geltenden IFRS/IAS wie auch das den IFRS/IAS zugrunde liegende Rahmenkonzept den Ausgangspunkt für die Entwicklung von Standards für SME bilden, um darauf aufbauend die notwendigen Modifikationen vorzunehmen? Wenn nicht, welcher Ansatz sollte stattdessen verfolgt werden?

Der Aussage des IASBs ist grundsätzlich zuzustimmen. Nur die Verwendung der gleichen Ausgangsbasis stellt z. B. sicher, dass die Abschlüsse von Unternehmen vergleichbar sind sowie ein Wechsel zu den geltenden IFRS/IAS ohne große Probleme möglich ist. Andererseits ist fraglich, ob dann maßgebliche Erleichterungen für SME möglich sind. Insofern sollten Modifikationen im Zusammenhang mit der Einführung von Bewertungswahlrechten diskutiert werden.

Frage 7: Sofern die Standards für kleine und mittelständische Unternehmen von den bestehenden IFRS/IAS sowie dem zugrunde liegenden Rahmenkonzept abgeleitet werden, was sollte die Grundlage für die Ermittlung des Anpassungsbedarfes sein?

7a.) Sind die Modifikationen der geltenden IFRS/IAS und des Rahmenkonzeptes aus den Bedürfnissen der Jahresabschlussadressaten sowie Kosten-Nutzen-Überlegungen abzuleiten? Wenn nicht, welche Alternativvorschläge bestehen?

Die Modifikationen der IAS/IFRS sind zuvorderst aus den Bedürfnissen der Unternehmen, insbesondere auch dem Kosten-Nutzungs-Verhältnis, abzuleiten. Dabei sollten die legitimen Informationsinteressen der Bilanzadressaten berücksichtigt werden.

7b.) Wird der These zugestimmt, dass Anpassungen bei den Anhangangaben sowie bei der Darstellung des Jahresabschlusses, abgeleitet aus den Bedürfnissen der Abschlussadressaten sowie aufgrund von Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten, eine Erleichterung im Vergleich zur Anwendung der geltenden IFRS/IAS darstellen können? Wenn nicht, warum?

Eine Verringerung der Angabepflichten wird u. E. eine wesentliche Erleichterung darstellen. Eine genaue Beurteilung der Frage ist aber ohne Vorliegen eines Entwurfs von Standards für SME's nicht möglich. Diskutiert werden sollten aber auch vereinfachte Bewertungsverfahren.

7c.) Wird der These zugestimmt, dass die Modifikationen grundsätzlich keine Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze bedingen sollten. Nur in Ausnahmefällen sollten Anpassungen aufgrund der Bedürfnisse der Abschlussadressaten oder aus Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten erlaubt sein. Wenn nicht, warum?

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu 7 b.). Die eventuelle Streichung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten lehnen wir aber grundsätzlich ab, den Unternehmen sollten sämtliche Wahlrechte erhalten bleiben. Stattdessen sollten zusätzliche Erleichterungen geschaffen werden, wenn diese den Bedürfnissen der Adressaten eher gerecht werden. Eine genaue Beurteilung der Frage ist aber ohne Vorliegen eines Entwurfs von Standards für SME nicht möglich.

Frage 8: Wie sollen die Rechnungslegungsstandards für SME formatiert und aufgebaut sein?

8a.) Welches Format sollten die Rechnungslegungsstandards für SME haben?

Die IASB Standards für SME sollten in getrennter eigenständiger Weise publiziert werden. Dies ist u. E. zudem praktikabler als die Einfügung in die IFRS.

8b.) Wie sollten die Rechnungslegungsstandards für SME nummeriert werden?

Die IFRS für SME sollten sich an der IFRS/IAS Nummerierung orientieren. Dies insbesondere dann, wenn die oben vom IASB zur Diskussion gestellte Rückgriffsmöglichkeit eingeräumt werden würde.

8c.) Welche Struktur sollten die Rechnungslegungsstandards für SME haben?

Wir stimmen dem IASB zu, allerdings sollte der Abschnitt "Glossary of key terms" nicht zu einer Ausgliederung von für den Standard erforderlichen Definitionen führen.

Frage 9: Sonstige Fragen und Anmerkungen?

Eine transparente und offene Entwicklung der IFRS für SME und auch der IFRS ist von großer Bedeutung für die Akzeptanz bei den Anwendern. Die Anmerkungen, insbesondere die der Unternehmen, gegenüber dem IASB sollten entsprechend berücksichtigt werden. Zudem sollte diskutiert werden, ob und inwieweit die IFRIC-Interpretationen im Zusammenhang mit IFRS für SME einbezogen werden.

24.09.2004